

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 11/0229</b>
<b>422 - Fachbereich Kindertagesstätten</b>			<b>Datum: 06.06.2011</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Joachim Jove-Skoluda</b>	<b>Tel.: 126</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

## **Beratungsfolge**

## **Sitzungstermin**

**Jugendhilfeausschuss**  
**Stadtvertretung**

**23.06.2011**  
**28.06.2011**

**Änderung der Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen)**

## **Beschlussvorschlag**

Die geänderten Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen) werden in der Fassung der **Anlage** beschlossen.

Die genannten Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft.

## **Sachverhalt**

Aufgrund von § 7 Nr. 2 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt wird seit 01.08.2009 von den Eltern ein einheitliches Verpflegungsgeld in Höhe von 35,00 € monatlich erhoben. Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern können eine Ermäßigung beantragen. Diese richtet sich nach den gem. § 10 der Satzung in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) erlassenen Sozialstaffelförderrichtlinien.

Nach den derzeit geltenden Sozialstaffelrichtlinien sind Personen im laufenden Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) u.a. von den Verpflegungsgeldern gänzlich befreit. Gleiches gilt bei Personen deren Einkommen unterhalb der Bedarfsgrenze nach den §§ 19 ff. SGB II liegt. Überschreitet das Einkommen die Bedarfsgrenze geringfügig, werden die Verpflegungsgelder teilweise im Rahmen einer sozialen Staffelung von der Stadt übernommen.

Mit Verkündung im Bundesgesetzblatt am 29.03.2011 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Teil dieses Gesetzes ist die Einführung eines Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT), welches u.a. eine Bezuschussung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen für Kinder im laufenden Sozialleistungsbezug vorsieht. Dies betrifft Fälle mit Bezug von Sozialgeldleistungen nach dem SGB II bzw. Sozialhilfe nach dem SGB XII, sowie von Kinderzuschlag und Wohngeld. Es ist jedoch eine Eigenbeteiligung von 1,00 € je Verpflegungstag vorgesehen.

Nach Artikel 3 a des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehen die Leistungen nach dem BuT hinsichtlich der Bezuschussung der Mittagsverpflegung den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII vor.

Die für den genannten Personenkreis bisher nach den städtischen Sozialstaffelrichtlinien gewährten Zuschüsse hinsichtlich der Verpflegungsgelder sind also gegenüber der Bezuschussungsmöglichkeit aufgrund des BuT nachrangig. Zuschüsse nach dem BuT werden jedoch nur auf gesonderten Antrag der Leistungsberechtigten hin gewährt.

Der monatliche Anspruch auf Bezuschussung aufgrund des BuT würde 13,00 € monatlich betragen (35,00 € Verpflegungsgeld abzüglich 22,00 € Eigenanteil, ausgehend von durchschnittlich 22 Verpflegungstagen monatlich).

Nach einer Auswertung der Sozialstaffelermäßigungen für die Kindertageseinrichtungen in Norderstedt für das Jahr 2010 wurde in 470 Fällen eine Ermäßigung von 100 % gewährt. Dabei handelte es sich mehrheitlich um Fälle, in denen Ansprüche auf das BuT bestanden hätten. In weiteren 205 Fällen erfolgte eine gestaffelte Ermäßigung.

Wenn davon ausgegangen wird, dass 2011 in ca. 350 Fällen eine Anspruchsberechtigung auf Bezuschussung der Mittagsverpflegung nach dem BuT besteht, würde sich bei Erstattung der Zuschüsse an die Stadt Norderstedt ein Betrag von 54.600 € jährlich (350 x 13 € x 12 Monate) errechnen.

Durch Änderung der Sozialstaffelrichtlinien soll sichergestellt werden, dass die Anspruchsberechtigten auf Bezuschussung der Mittagsverpflegung nach dem BuT diese Leistung tatsächlich in Anspruch nehmen und eine entsprechende Kostenerstattung an die Stadt Norderstedt erfolgt. Erst dann wird das Verpflegungsgeld nach den Sozialstaffelrichtlinien ermäßigt. Wird die vorrangige Leistung dagegen nicht beantragt, erfolgt insoweit auch keine städtische Bezuschussung.

Daher wird in § 1 der Richtlinien folgender Absatz (6) eingefügt:

„Eine Ermäßigung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn insoweit vorrangige Leistungen, insbesondere nach den §§ 28 f. SGB II, §§ 34 f. SGB XII oder § 6 b BKGG (-Bildungs- und Teilhabepaket-), in Anspruch genommen werden.“

Die Neuregelung soll zum 01.08.2011 in Kraft treten, da die bisherigen Sozialstaffelermäßigungen mit Ablauf des Kindergartenjahres zum 31.07.2011 enden. Die Personensorgeberechtigten können dann bereits bei Abgabe der neuen Ermäßigungsanträge für den Zeitraum ab August darauf hingewiesen werden, dass die Wahrnehmung anderer vorrangig bestehender Leistungsansprüche Voraussetzung für eine weitergehende Sozialstaffelermäßigung ist.

Darüberhinaus wird eine Änderung in der Präambel der Sozialstaffelrichtlinien vorgenommen.

Der 4. Absatz lautete bisher:

„Sollte die Stadt Norderstedt künftig selbst örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden, so sollen diese Richtlinien bis auf weiteres fortgelten.“

Da die Stadt Norderstedt zwischenzeitlich selbst örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geworden ist, ist dieser Hinweis entbehrlich und soll daher gestrichen werden. Der bisherige 5. Absatz wird damit neuer 4. Absatz.

Die geänderten Richtlinien wurden vom Fachbereich Recht (Schreiben vom 03.06.2011) geprüft. Die Anmerkungen sind vom Fachamt eingearbeitet worden.